



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 20. Juli 1970

Teil II Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 70	Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe für die Kontoführung und für die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe —	451
30. 6. 70	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Außenwirtschaft	454
1. 7. 70	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2 — Polygrafische Industrie —	454
	Berichtigung	454

**Anordnung
über Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Genossenschaftsbanken
für Handwerk und Gewerbe
für die Kontoführung und für die Durchführung
des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs
— Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken
für Handwerk und Gewerbe —**

vom 24. Juni 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und des § 30 des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe (Anlage zur Anordnung vom 9. Februar 1970 über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. II S. 143]) folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe — nachfolgend Genossenschaftsbank genannt — gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Genossenschaftsbank und den bei ihr kontounterhaltenden Betrieben, juristischen Personen und Bürgern, soweit sie die Kontoführung und die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs betreffen.

II.

Kontoführung und Zahlungsverkehr

§ 2

Abschluß des Kontovertrages

<1) Der Kontovertrag kommt durch den Kontoeröffnungsantrag und die Zustimmung der Genossenschaftsbank zustande. Er ist schriftlich abzuschließen.

(2) Der Kontoinhaber eines betrieblichen oder geschäftlichen Zwecken dienenden Kontos ist verpflichtet, vor der Einreichung des Antrages auf Eröffnung eines weiteren Kontos (Nebenkonto) bei einem anderen Kreditinstitut das Einverständnis der das Hauptkonto führenden Genossenschaftsbank einzuholen.

§ 3

Kontoeröffnungsunclagen und Kontovollmachten

(1) Zur Eröffnung eines Kontos hat der Antragsteller seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Der Antragsteller hat bei der Genossenschaftsbank ein Unterschriftenblatt für das Konto zu hinterlegen, auf dem die Verfügungsberechtigten zu nennen sind und auf dem diese ihre Unterschriften zu zeichnen haben.

(3) Kontobevollmächtigte gelten als einzelzeichnungsberechtigt. Der Kontoinhaber kann eine Einschränkung der Vollmacht durch das Erfordernis der Mitzeichnung eines Vertretungsberechtigten oder eines anderen Kontobevollmächtigten vornehmen. Kontovollmachten, in denen andere Beschränkungen der Rechte des Bevollmächtigten enthalten sind (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung), sind gegenüber der Genossenschaftsbank unwirksam.

§ 4

Änderung der Verfügungsberechtigung

(1) Der Kontoinhaber hat die Genossenschaftsbank über Änderungen in der Person der Vertretungsberechtigten bzw. Kontobevollmächtigten schriftlich zu unterrichten und dementsprechend neue Unterschriften zu hinterlegen.

(2) Solange der Genossenschaftsbank keine schriftliche Nachricht über die Änderung der Vertretungsberechtigungen bzw. der Kontovollmachten zugegangen ist, kann sie diese als fortbestehend behandeln, auch wenn inzwischen eine Änderung der Registereintragung erfolgt sein sollte.

(3) Kontovollmachten gelten auch über den Tod des Kontoinhabers hinaus gegenüber der Genossenschaftsbank solange, bis ihr ein schriftlicher Widerruf der Erben oder sonstigen Vertretungsberechtigten zugegangen ist.

(4) Im Falle des Todes des Kontoinhabers ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Vorlage eines Erbscheines, eines notariellen Testaments mit Eröffnungsverhandlung, eines Testamentsvollstreckzeugnisses oder einer Urkunde über die Einsetzung eines Nachlaßverwalters oder -pflegers zu führen.

(5) Im Falle der Auflösung oder der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft als Kontoinhaberin ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Abwicklungsbevollmächtigten bzw. Liquidators durch einen Registerauszug oder andere urkundliche Nachweise zu führen.